

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Band: 26 (1934)

Heft: 8

Rubrik: Arbeitsrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was die Aussichten für die nächste Zeit anbetrifft, so werden vermutlich die Unterschiede in der Konjunktur der einzelnen Länder sich noch vergrössern, da die konjunkturpolitischen Massnahmen auf nationalem Boden, positiv oder negativ, von grossem Einfluss sind, während Anzeichen für eine einheitliche internationale Entwicklung nicht festzustellen sind.

Die Schweiz gehört zu den Ländern, welche die grössten Chancen haben, durch aktives Eingreifen mit staatlichen Massnahmen die Krise einzudämmen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen das deutlich. Die Produktion für das Inland wie für den Export hat stark profitiert von den bisher getroffenen Massnahmen, obwohl diese bei weitem nicht so systematisch und umfassend waren, wie es möglich und wünschbar gewesen wäre. Auch der zu erwartende neue Kriseneinbruch im Baugewerbe kann ganz aufgehalten werden, wenn die Behörden endlich mit planmässiger Arbeitsbeschaffung einsetzen. Die Expertengutachten Grimm/Rothpletz und Käch/Pauli haben die Wege gewiesen. Hoffentlich wird das nicht wieder durch parteipolitische Scheuklappenpolitik zu nichte gemacht.

Arbeitsrecht.

Ein wichtiger Entscheid.

Einen grundsätzlichen Entscheid, der für sämtliche Gewerkschaften von grosser Bedeutung ist, hat kürzlich das bernische Obergericht gefällt.

Am 27. Oktober 1931 wurde der Kommunist Siegfried Heuberger, der schon seit 1912 Mitglied des Schweizerischen Typographenbundes war, aus dem Verband ausgeschlossen. Dieser Ausschluss erfolgte, um das vorwegzunehmen, nicht wegen seiner Zugehörigkeit zur Kommunistischen Partei oder wegen seiner politischen Gesinnung, sondern einzig und allein wegen seiner den Verband schädigenden Tätigkeit.

Die Mitglieder des Schweizerischen Typographenbundes hatten schon im Jahre 1922 in einer Urabstimmung mit 3242 gegen 914 Stimmen die den Verband schädigende Tätigkeit der kommunistischen Zellen und Fraktionen abgelehnt, und sich scharf gegen alle Spaltungsmanöver ausgesprochen. Diese eindeutige Haltung des Schweizerischen Typographenbundes wurde an einer Delegiertenversammlung vom März 1931 neuerdings bestätigt und die Mitglieder auf die Folgen eventuell Nichtbeachtung dieser Beschlüsse ausdrücklich aufmerksam gemacht. Trotzdem glaubte Heuberger berechtigt zu sein, neben der Mitgliedschaft des Schweizerischen Typographenbundes noch diejenige der kommunistischen «Roten Gewerkschaftsorganisation» erwerben zu dürfen. Der Konflikt zwischen Heuberger und dem Typographenbund kam im September 1931 zum Ausbruch. Bei den Gewerberichterwahlen in Basel stellte die Typographia Basel eine eigene Kandidatenliste auf. Heuberger und vier weitere Unterzeichnete traten daraufhin sofort mit kommunistischen Gegenkandidaten auf den Plan. Damit war der offizielle Wahlvorschlag der Typographia gefährdet. Das Vorgehen Heubergers musste als Rückenschuss gegen den eigenen Verband aufgefasst werden. Heuberger wurde denn auch auf die Tragweite seiner die Verbandsinteressen schädigenden Handlungen aufmerksam gemacht, und es wurde ihm Gelegenheit geboten, seine Gegenvorschläge zurückzuziehen. Erst nachdem er dies zu tun sich weigerte, wurde er aus dem Schweizerischen Typographenbund ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss wurde nun von Heuberger als statuten- und rechtswidrig angefochten. Heuberger liess durch seinen Rechtsanwalt geltend machen, dass er in der ganzen Angelegenheit nur sein politisches Stimmrecht ausgeübt habe.

Der Gewerkschaft fehle aber jede rechtliche Grundlage, um diese, durch die Verfassung gewährleistete Freiheit einzuschränken.

Demgegenüber stellte aber das Gericht ausdrücklich fest, dass Heuberger nicht wegen seiner politischen Ueberzeugung und Parteizugehörigkeit ausgeschlossen worden sei. Dadurch, dass er, entgegen dem Wortlaut der Statuten, einen eigenen Wahlvorschlag vorbrachte, setzte er sich in offenkundigen Widerspruch zu den elementarsten Verbandsbeschlüssen. Damit habe er aber die Interessen des Verbandes gröblich verletzt und eine « für das gewerkschaftliche Empfinden verwerfliche Handlung » begangen.

Die Klage Heuberger wurde denn auch *einstimmig* abgewiesen. Darüber hinaus hatte er noch sämtliche Kosten des Gerichtsverfahrens zu tragen. Der Ausschluss aus dem Schweizerischen Typographenbund ist damit ausdrücklich sanktioniert worden.

In diesem Zusammenhang sei auch auf den Entscheid des Bundesamtes für Sozialversicherung hingewiesen, das sich als Oberaufsichtsbehörde über die Schweizerische Krankenkasse in gleicher Sache zu einem Rekurs von Robert Bielser zu äussern hatte. Bielser, der aus demselben Grunde wie Heuberger aus dem Schweizerischen Typographenbund ausgeschlossen worden war und damit auch seiner Mitgliedschaft in der Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse sowie der Arbeitslosenversicherung des Verbandes verlustig ging, stützte seinen Rekurs auf Art. 11 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung. Dieser Artikel bestimmt, « dass keine Mitglieder aus konfessionellen oder politischen Gründen » ausgeschlossen werden dürfen.

Der Entscheid des Bundesamtes datiert vom 28. Dezember 1931. Wir entnehmen daraus folgende Stelle: « Es genügt vielmehr, festzustellen, dass die Gründe des Ausschlusses ... nicht politischer Natur sind. Es kann dem Typographenbund nicht verwehrt werden, gegenüber einem die Interessen des Typographenbundes verletzenden und schädigenden Verhalten die statutarischen Schutzmassnahmen zu treffen. »

Die Gewerkschaften werden sich bei Gelegenheit dieser beiden grundsätzlichen Entscheide erinnern und ihre Lebensinteressen zu wahren wissen.

Arbeiterbewegung.

Bau- und Holzarbeiter.

Von einem erfolgreichen Kampf wissen die Schreiner und Glaser von Winterthur zu berichten. Nach einem dreiwöchigen, diszipliniert durchgeführten Streik gelang es ihnen, die Hauptpositionen des am 31. Dezember 1933 abgelaufenen Arbeitsvertrages zur Grundlage eines neuen Kollektiv-Arbeitsvertrages zu machen.

Die Unternehmer hatten zuerst die Absicht, vom 1. April 1934 an die Löhne um 7 Prozent zu kürzen, und im übrigen vom Eingehen eines Arbeitsvertrages entweder ganz abzusehen oder aber einen solchen nur bis Ende 1934 abzuschliessen. Dieses Ansinnen lehnten die Arbeiter einmütig ab. Die Einigung erfolgte auf folgender Basis: Die Arbeiter willigten in eine Lohnsenkung von 5 Prozent ein. Dafür wurde aber der alte Arbeitsvertrag ohne jede weitere Verschlechterung bis zum 1. Januar 1936 verlängert. Die bisherigen Ferienansätze und Zulagen bleiben also bis zu jenem Zeitpunkt unberührt, ebenso auch die gesenkten Löhne. Ferner wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach das Dienstverhältnis durch den Streik als nicht unterbrochen betrachtet wird. Bei Neueinstellungen verpflichten sich die Meister in erster Linie, die ortsansässigen arbeitslosen Schreiner und Glaser zu berücksichtigen und auf Massregelungen wegen der Teilnahme am Streik zu verzichten.